

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 12, 23. Dezember 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 23. Dezember 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-73	Verordnung über die kulturellen Kommissionen (VKK)	423.411.1
98-74	Kantonale Rohrleitungsverordnung (KRLV)	766.11
98-75	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
98-76	Verordnung über die Durchführung des Versicherungsboligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV) (Änderung)	842.114
98-77	Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV)	761.611.1
98-78	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
98-79	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21
98-80	Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)	841.111
98-81	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
98-82	Verfügung der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren (Aufhebung)	725.12
98-83	Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik	439.181.8
98-84	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Änderung)	762.4

7.
Oktober
1998

Verordnung über die kulturellen Kommissionen (VKK)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1998 über die kulturellen Kommissionen (DKK),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Fachkommissionen

Anzahl, Art

Art. 1 ¹Die kantonalen Fachkommissionen decken die verschiedenen Bereiche des kulturellen Schaffens ab.

- ² Es bestehen folgende Fachkommissionen:
- a deutschsprachige Literaturkommission,
 - b französischsprachige Literaturkommission,
 - c Kommission für Theater und Tanz,
 - d Kommission für Kunst und Architektur,
 - e Musikkommission,
 - f Kommission für Foto und Film,
 - g Kommission für angewandte Kunst.

Allgemeine
Aufgaben

Art. 2 ¹Die Fachkommissionen beschäftigen sich mit den in Artikel 2 DKK genannten Aufgaben.

- ² Die Fachkommissionen können mit der Prüfung besonderer Fragen im Sinne von Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes betraut werden. Sie können von sich aus Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die für ihren Wirkungskreis von Interesse sind.

Besondere
Aufgaben
der Kommission
für Kunst
und Architektur

Art. 3 ¹Neben den in Artikel 2 DKK genannten Aufgaben arbeitet die Kommission für Kunst und Architektur Anträge über die Verwendung des Kredits für Ankäufe von Kunstwerken durch den Kanton aus.

- ² Sie berät die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in den Belangen von «Kunst am Bau» sowie bei der Verwendung der zu diesem Zweck bereitgestellten Kredite.

Organisation

Art. 4 ¹Die deutschsprachige Literaturkommission setzt sich aus höchstens sieben, die französischsprachige aus höchstens fünf Mitgliedern zusammen.

² Die anderen Fachkommissionen sind zweisprachig und setzen sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei französischsprachig sind.

Zusammen-
setzung

Art. 5 ¹Die Fachkommissionen setzen sich aus Fachleuten des jeweiligen Kulturbereichs zusammen.

² Die Kunstschaffenden, die Regionen und die Kulturbereiche müssen angemessen vertreten sein.

³ Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Fachkommissionen sein.

Unter-
kommissionen

Art. 6 Die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder der zweisprachigen Fachkommissionen können für ihre jeweilige Sprachregion eigene Unterkommissionen bilden. Diese konstituieren sich selber und können eigene Reglemente im Sinne von Artikel 5 DKK erlassen.

Ernennung,
Amtsdauer

Art. 7 ¹Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrat ernannt. Vor Ernennung der Mitglieder der Kommission für Kunst und Architektur ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion anzuhören.

² Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Fachkommissionen die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und kann einmal erneuert werden.

II. Kantonale Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

Art. 8 ¹Die deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen, die durch den Regierungsrat ernannt werden, wobei jede der sechs deutsch- oder zweisprachigen Fachkommissionen ein Mitglied zur Wahl vorschlägt.

² Die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen, die durch den Regierungsrat ernannt werden, wobei jede der sechs französisch- oder zweisprachigen Fachkommissionen ein Mitglied zur Wahl vorschlägt.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen werden durch den Regierungsrat ernannt. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachkommission sein. Im übrigen organisieren sich die Kommissionen selber.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und kann einmal erneuert werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Zusammenarbeit
und Informationsaustausch

Art. 9 ¹ Jede einsprachige Kommission delegiert eines ihrer Mitglieder an die Sitzungen der entsprechenden Kommission der anderen Sprachregion. Dieses Mitglied hat beratende Stimme.

² Die Fachkommissionen, die sich mit dem gleichen Kulturbereich befassen, tagen auf Verlangen einer der Fachkommissionen oder der Erziehungsdirektion gemeinsam. Sie lassen sich die Protokolle ihrer Beratungen gegenseitig zukommen.

³ Die Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam. Sie lassen sich die Protokolle ihrer Beratungen gegenseitig zukommen.

Geschäftsstelle

Art. 10 ¹ Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion führt die Geschäftsstelle der Kommissionen.

² Das Hochbauamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion führt die Geschäftsstelle der Kommission für Kunst und Architektur, wenn die Arbeiten Projekte an oder in kantonalen Gebäuden und Anlagen betreffen.

³ Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bei Bedarf andere Personen, welche die zuständige Direktion vertreten, nehmen an den Kommissionssitzungen teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Entschädigungen

Art. 11 Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mitglieder
bisheriger
Kommissionen

Art. 12 Die Mitglieder der bisherigen kulturellen Kommissionen können ihr Mandat innerhalb der neuen Kommission, die sich mit dem entsprechenden Bereich befasst, zu Ende führen. Sie können für eine weitere Amtsperiode ernannt werden, sofern ihr Mandat noch nie erneuert worden ist.

Änderung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Anhang II (Art. 3)

Amt für Kultur

- «Kommission für allgemeine kulturelle Fragen» wird ersetzt durch «Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen»

- «Kommission für bildende Volkskunst, Kunstgewerbe und gestaltendes Handwerk» wird ersetzt durch «Kommission für angewandte Kunst»

Die Liste wird mit folgender Kommission ergänzt:

- «Französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen»

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Bern, 7. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Oktober
1998

Kantonale Rohrleitungsverordnung (KRLV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)¹⁾ und gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968²⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die vom Bund durch die Rohrleitungsgesetzgebung dem Kanton zugewiesen sind, namentlich die Aufsicht und das Bewilligungsverfahren für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen.

Ergänzendes Recht

Art. 2 Sofern diese Verordnung nichts anderes regelt, kommen die Bestimmungen der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes zur Anwendung.

Regeln der Technik

Art. 3 ¹⁾ Die Rohrleitungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

²⁾ Als Regeln der Technik im Sinne der Rohrleitungsgesetzgebung gelten insbesondere die Anforderungen und Rechenmethoden der gültigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachstellen und der Schweizerischen Fachverbände.

II. Zuständigkeiten

Regierungsrat

Art. 4 Der Regierungsrat ist zuständig für Einwendungen gegen Konzessionsgesuche nach Artikel 2ff. des Rohrleitungsgesetzes (Art. 6 Abs. 3 des Rohrleitungsgesetzes).

Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)

Art. 5 ¹⁾ Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt
– führt das Planauflage- und Einspracheverfahren nach Artikel 22 des Rohrleitungsgesetzes durch,

¹⁾ SR 746.1

²⁾ SR 746.11

- ist zuständige Stelle für das Einreichen von Einsprachen nach Artikel 33 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- ist Bewilligungsbehörde nach Artikel 42 des Rohrleitungsgesetzes für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen,
- ist bei Bauvorhaben Dritter Bewilligungsbehörde nach Artikel 74 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- macht der Aufsichtsbehörde des Bundes Mitteilung nach Artikel 8 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung,
- ist Aufsichtsbehörde von Rohrleitungsanlagen, die nach Artikel 72 ff. der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung unter der Aufsicht des Kantons stehen oder die altrechtlich bewilligt worden waren.

² Artikel 7 bleibt vorbehalten.

Kantonales Amt
für Industrie,
Gewerbe und
Arbeit (KIGA)

Art. 6 Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist zuständig für die Aufsicht über die vom Gesetz ausgenommenen Rohrleitungsanlagen nach Artikel 6 Absatz 1 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung.

Delegation

Art. 7 ¹Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt kann die Bewilligungskompetenz für den Bau und den Betrieb sowie die technische Aufsicht von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von bis zu einem bar an Gaswerkbetriebe übertragen.

- ² Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt kann in Anwendung von Artikel 72 Absätze 2 und 3 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung mittels Vereinbarung die technische Aufsicht übertragen,
 - a für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck (Berechnungsdruck) über fünf bar an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat,
 - b für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck (Berechnungsdruck) bis zu fünf bar an das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Kantonale
Alarmstelle

Art. 8 Kantonale Alarmstelle nach Artikel 32 Absatz 2 des Rohrleitungsgesetzes ist der Stützpunkt Bern der Kantonspolizei Bern.

III. Bau und Betrieb von Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone

Allgemeines

Art. 9 ¹Der Bau und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen (Art. 42 des Rohrleitungsgesetzes), bedürfen einer Bewilligung.

- ² Die Gesuche sind zu bewilligen, wenn sie den Bestimmungen der bundesrechtlichen Rohrleitungsgesetzgebung und den andern im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen.
- ³ Verfügungen betreffend den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen können bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Bewilligungsverfahren für den Bau

Art. 10 ¹Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Artikel 24 bis 29 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung für die Aussteckung und die Gesuchsunterlagen kommen sinngemäss zur Anwendung. Die Bewilligungsbehörde kann die Form der Gesuchsunterlagen festlegen.

- ² Gesuche für den Bau von Rohrleitungsanlagen sind einmal im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- ³ Die öffentliche Bekanntmachung kann durch eine persönliche Anzeige der Bewilligungsbehörde ersetzt werden, wenn nur wenige Einspracheberechtigte vorhanden sind.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren ¹⁾.

Betriebsbewilligung

Art. 11 ¹Gesuche für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Artikel 45 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung kommt sinngemäss zur Anwendung.

- ² Betriebsbewilligungen werden höchstens auf 50 Jahre erteilt.
- ³ Vor Inbetriebnahme der Anlagen führt das Wasser- und Energiewirtschaftsamt oder eine von ihm bezeichnete Stelle eine Abnahmeprüfung durch.

Verlängerungs-gesuche

Art. 12 Gesuche um Verlängerung von Betriebsbewilligungen sind mindestens 6 Monate vor deren Ablauf einzureichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-bestimmung

Art. 13 Diese Verordnung ist auf alle hängigen Verfahren anwendbar.

¹⁾ BSG 725.1

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 14 Der Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 1965 betreffend Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe, Anlagen kantonaler Aufsicht¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 15 Die Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1. bis 3.3.1: unverändert

3.3.2 Bereich Rohrleitungen

Für Bewilligungen für den Bau und den Betrieb der Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gemäss Artikel 41 bis 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes³⁾ werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen im Zusammenhang mit Plangenehmigungsverfahren für unter der Aufsicht des Bundes stehende Rohrleitungsanlagen | Taxpunkte |
| | 1000 bis 20000 |
| b Bewilligungen für den Bau von Rohrleitungsanlagen | 600 bis 3000 |
| c Bewilligungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen | 200 bis 500 |
| d Bewilligungen für Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände einer bestehenden oder in Ausführung begriffenen Rohrleitungsanlage | 100 bis 500 |
| e bis g: aufgehoben | |

Die Kosten für die Tätigkeit des Eidgenössischen Rohrleitungsin spektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden von der zuständigen Instanz den Gesuchstellenden direkt verrechnet.

3.4 bis 6: unverändert

¹⁾ BSG 766.11

²⁾ BSG 154.21

³⁾ SR 746.1

Inkraftsetzung

Art. 16 Diese Verordnung tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 14. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Oktober
1998

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang IIB «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1 bis 1.4 Unverändert

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 1.5.1 | Technisch-landwirtschaftliche Berufsmittel-
schulen (TLBMS); Schülerinnen und Schü-
ler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im
Kanton Bern, welche die Ausbildung nicht
spätestens im zweiten Kalenderjahr nach
der Lehrabschlussprüfung (LAP2) begin-
nen | Taxpunkte
9000 |
| | (Für Personen, die im Wintersemester
1998/99 bereits an einer TLBMS sind, gelten
die bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Tari-
fe bis zum Ausbildungsende.) | |
| 1.5.2 | Unverändert | |
| 1.6 | Sämtliche berufliche Weiter- und Fortbil-
dungsaktivitäten, wie Kurse, Seminare, Er-
fahrungsgruppen, Interessengruppen,
Workshops usw. | |
| | <i>a</i> unverändert | |
| | <i>b</i> pro Tageskurs | 40 |
| | <i>c</i> unverändert | |
| | Die Kursgelder sind angemessen zu erhö-
hen, wenn | |
| | <i>a</i> auswärtige Referentinnen oder Referen-
ten beigezogen werden; | |
| | <i>b</i> eine aufwendige Infrastruktur (EDV-Gerä-
te usw.) erforderlich ist oder | |
| | <i>c</i> sonstige Mehraufwendungen entstehen. | |

Die Kursgelder können auf Gesuch hin durch das Amt für Landwirtschaft ermässigt oder erlassen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder ermässigte Gebühren die direkten und indirekten Kosten (umgelegte Gemeinkosten) decken.

1.7 bis 1.7.2 Unverändert

1.8 (neu) Auszubildende mit Lehrort und Wohnsitz in anderen Kantonen haben für den Schulbesuch als Schulgeld die Hälfte des jeweils gültigen Ansatzes gemäss den interkantonalen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge zu entrichten, sofern der Lehrorts- und Wohnsitzkanton nicht den vereinbarten Schulgeldbeitrag gewährt. (Für Personen, die im Wintersemester 1998/99 bereits eine Schule besuchen, gelten die bis zum 31.12.1998 gültigen Tarife bis zum Ausbildungsende.)

2. Abteilung Direktzahlungen und Rebau

2.1 Unverändert

2.2 Beitragswesen:

a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	Taxpunkte 50 bis 150
b Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200

2.3 Unverändert

2.4 bis 2.7 Aufgehoben

2.8 bis 3.1 Unverändert

3.1.1 Überprüfung der Tierhaltung ohne schriftliche Weiterungen	gebührenfrei
3.1.2 Überprüfung der Tierhaltung mit schriftlichen Weiterungen	
a ohne Nachkontrolle	100 bis 300
b mit 1 Nachkontrolle	100 bis 400
c mit 2 und mehr Nachkontrollen	200 bis 1000

3.1.3 Unverändert

3.1.4 Kontrolle von Betrieben, welche ein Gesuch zum Bezug von nutztierbezogenen Bundes- oder Kantonsbeiträgen eingereicht haben, für Besuchszeit, Fahr- und Verwaltungsaufwand	Taxpunkte
	50 pro Stunde
3.1.5 bis 3.1.9 Unverändert	
3.1.10 Aufgehoben	
3.2 bis 3.9 Unverändert	
3.10 Betriebsüberwachung in Flächensanierungs- (neu) gebieten bei Schweinebetrieben, die nicht dem Schweinegesundheitsdienst ange- schlossen sind; jährliche Kontrolle	
a Grundbetrag pro Zuchtbetrieb	40
b Zusätzlich pro Mutterschwein	12
c Mastbetrieb mit weniger als 50 Mastplätzen, pauschal	50
d Mastbetrieb mit mehr als 50 Mastplätzen, pauschal	70

4. bis 4.4 Unverändert

5. Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 5.1 bis 5.4 werden zu den Ziffern 4.5 bis 4.8.

6. Abteilung Strukturverbesserungen

6.1 Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
--	------------

Die bisherige Ziffer 6.1 wird zu Ziffer 6.2.

6.3 Verfüγungen betreffend Rückbehalt oder (neu) Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
---	------------

7 und 7.1 Unverändert

7.1.1 Milchproduzenten	5
------------------------------	---

7.1.2 gewerbliche Milchverarbeitung	5
---	---

7.1.3 Beratung	5
----------------------	---

7.2 Gehaltsuntersuchung	1
-------------------------------	---

7.3 und 7.4 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 7.5, 7.6, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.7, 7.8, 7.8.1, 7.8.2 und 7.8.3 werden zu den Ziffern 7.3, 7.4, 7.4.1, 7.4.2, 7.4.3, 7.4.4, 7.5, 7.6, 7.6.1, 7.6.2 und 7.6.3.

8 bis 8.2 Unverändert

9. Landwirtschaftliches Beratungswesen

9.1	Soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wird, beträgt der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des Amtes für Landwirtschaft grundsätzlich	Taxpunkte 110
9.2	a Wenn es sich um die Beratung eines bäuerlichen Familienbetriebs handelt, so beträgt der Stundenansatz	55
	b Ergibt sich aus der Beratung ein erheblicher und unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	75
9.3	Aufgehoben	
9.3.1	Aufgehoben	

II.

Der Anhang IIC «Gebührentarif des Amtes für Wald» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1	Unverändert	
1.1	Amtsbericht für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldnähe	50 bis 1000
1.3	Rodungsbewilligung (in Kompetenz Kanton und Bund)	100 bis 5000
1.4	Bewilligung von Veranstaltungen im Wald ..	0 bis 1000
1.5 bis 2.3	Unverändert	
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	10 bis 30
2.5 bis 3.2	Unverändert	
3.3	Aufgehoben	
3.4	Unverändert	
3.5 (neu)	Abgabe von forstlichen Spezialplänen/-karten und Zusammenstellungen (inkl. GIS-Leistungen) – Bearbeitungskosten	10 bis 200
	– spezielle Auswertungen	nach Zeitaufwand

		Taxpunkte
	– Repro:	externe Kosten + Zuschlag von max. 50% für plantechnische Eigenleistungen
3.6	Ausleihe und Abgabe von Flugbildern	
(neu)	– Leihgebühr pro Bildpaar und Monat	5 bis 20
	– Bearbeitungskosten	10 bis 200
	– Repro:	externe Kosten + Zuschlag von max. 50% für bildtechnische Eigenleistungen
3.7	Verschiedenes	
(neu)	– Porto und Verpackung	5 bis 10
	– Vermietung von technischen Instrumenten pro Woche	5 bis 100
4 bis 8.3 Unverändert		
8.4	Anerkennung der Grundausbildung	50

III.

Anhang IID

Der Anhang IID «Gebührentarif des Amtes für Natur» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1 bis 1.9.1 Unverändert

1.10 Öffentlichkeitsarbeit

(neu)

1.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 200
(neu)		

2 bis 2.17 Unverändert

2.18 Aufwand bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren

(neu)	<i>a</i> Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden	30
	<i>b</i> Zusatzaufwand der Wildhüterin oder des Wildhüters für erforderliche Nachsuchen	100

2.19 Vorträge, Exkursionen und Führungen im

(neu)	Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
-------	---	-------------------

2.20	Auskünfte über Wildtierbestände und deren		
(neu)	Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.) ..	Taxpunkte	
		nach	Zeitaufwand

3 bis 3.4.1 Unverändert

IV.

Der Anhang IIF «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1 bis 4.2 Unverändert

4.2.1 Feuerungsanlagen 300 bis 3000

4.2.1.1 bis 4.2.1.6 Aufgehoben

4.2.2 Industrielle und gewerbliche Anlagen

4.2.2.1 Grossanlagen nach
Zeitaufwand

Messgeräte 250 bis 1500

Messwagen 500

Km-Messwagen 1,5

Km-PW 1

Laboranalysen extern nach Aufwand

4.2.2.2 Kleinanlagen 200 bis 2000

4.2.2.3 bis 4.2.3 Aufgehoben

4.3 Administration Feuerungsanlagen < 1 MW

mit Heizöl «Extra leicht» und Gas pro Feuerung (Formulare, Auswertungen)

15

4.3.1 bis 4.3.2.2 Aufgehoben

4.4 bis 4.5 Unverändert

4.5.1 Gebühren für Messgeräte:

a Messgeräte inkl. Aufzeichnung pro Einsatz 125

b Messgeräte ohne Aufzeichnung pro Einsatz 50

c unverändert

4.6 bis 4.6.11 Unverändert

V.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme der Ziffer 1.6 des Anhanges IIB auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Die Ziffer 1.6 des Anhanges IIB tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Oktober
1998

**Verordnung
über die Durchführung des Versicherungsboligato-
riums und über die Verbilligung von Prämien in der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsboligatoriums und über die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KKVV) wird wie folgt geändert:

*b Ermittlung
des Einkommens*

*Verbilligung
der Prämien
a Höhe des
Anspruchs*

Art. 8a Das reine Einkommen und das reine Vermögen richten sich nach der rechtskräftigen Steuerveranlagung der laufenden Veranlagungsperiode. Liegt keine solche vor, kann auf die provisorische Veranlagung der laufenden Veranlagungsperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der letzten Veranlagungsperiode abgestellt werden.

Art. 11 ¹Die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Monat, höchstens bis zu ihrem vollen Umfang, wie folgt verbilligt:

a Erwachsene	Fr.
1. bei einem anrechenbaren Einkommen bis 18000 Franken	130.—
2. bei einem anrechenbaren Einkommen von 18001 Franken bis 24000 Franken	80.—
3. bei einem anrechenbaren Einkommen von 24001 Franken bis 33000 Franken	50.—
b Kinder und Jugendliche in Ausbildung	50.—

² Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Vom reinen Einkommen sind abzuziehen für

a verheiratete Personen	12 500.—
b alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt wohnen	5 700.—
c Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2 100.—
d jedes Kind, das zur Familie zählt (Art. 10 Abs. 2)	8 500.—

³ Ebenso sind vom reinen Vermögen für jedes Mitglied der Familie 16000 Franken abzuziehen.

c Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen

Art. 12a ¹Unverändert.

² Die Prämienverbilligung wird in die Ergänzungsleistung eingerechnet und mit dieser ausgerichtet.

b Ende aufgrund der Selbstschatzung

Art. 13a ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus sozialen Sicherungsinstrumenten

Art. 16 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die Jugendgerichte, die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs und die Gemeinden melden dem ASVS die Empfängerinnen und die Empfänger von Leistungen aus sozialen Sicherungsinstrumenten (Art. 12 und 12 a).

II.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹⁾ (ELVK) wird wie folgt geändert:

Aufenthaltskosten und persönliche Auslagen im Heim

Art. 5 ¹Unverändert.

² Für die persönlichen Auslagen werden monatlich folgende Beträge berücksichtigt:

a bis d Unverändert.

³ Unverändert.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 841.311

28.
Oktober
1998

Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 12. März 1998
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben, die Gewährung von Zahlungs erleichterungen, den Erlass, die Abschreibung von Forderungen beim Bezug von Strassenverkehrssteuern, die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Festsetzung des Flottenrabattes.

II. Definitionen

Art. 2 Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, die im Sinne der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) nicht als Kleinmotorräder oder Motorwagen gelten, sind im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge leichte Motorwagen und werden nach den dafür geltenden Grundsätzen besteuert.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Bezugsbehörde

Art. 3 ¹Bezugsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

² Das rechtliche Inkasso erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch die örtlich zuständige Bezugsbehörde der kantonalen Steuerverwaltung.

Veranlagung

Art. 4 ¹Steuern werden nach Beginn der Steuerperiode für die ganze Periode bzw. nach der Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges für den Rest der Periode in Rechnung gestellt. Sie werden fällig mit der Eröffnung der Veranlagung.

² Auf Gesuch der steuerpflichtigen Person können die eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrssteuern halbjährlich veran-

Revision
der Veranlagung

lagt werden. Für die halbjährliche Veranlagung der kantonalen Strassenverkehrssteuer wird eine Gebühr erhoben.

Verjährung

Art. 5 Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die bezahlten Steuern vom Tag der Hinterlegung an gutgeschrieben und auf Verlangen zurückerstattet oder mit bestehenden Forderungen verrechnet.

Art. 6 ¹Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Rückerstattung

Art. 7 ¹Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.

² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrundes verwirkt.

Zahlungsfristen

Art. 8 Die Bezugsbehörde legt Zahlungsfristen oder -termine fest.

Zahlungs-
erleichterung

Art. 9 ¹Die Bezugsbehörde kann bei Forderungen von kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrssteuern und -abgaben Zahlungserleichterungen gewähren.

² Die Bezugsbehörde kann ein schriftlich begründetes Gesuch verlangen. Das Gesuch hindert den Einzug der Steuern nicht.

³ Die Zahlungserleichterungen können gewährt werden,

a wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder

b wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung gegenüber der Bezugsbehörde geltend machen kann oder dass die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer auf Grund einer Neuveranlagung herabgesetzt wird.

⁴ Die Gewährung der Zahlungserleichterungen kann von der Bezugsbehörde an Bedingungen, namentlich die Leistung von Teilzahlungen und Sicherheiten, geknüpft werden.

⁵ Wurde die Steuerforderung, für die Zahlungserleichterungen beantragt werden, betrieben, entscheidet die nach Artikel 3 zuständige Behörde über deren Gewährung. Die Gewährung der Zahlungserleichterungen kann vom Rückzug eines erhobenen Rechtsvorschlages abhängig gemacht werden.

Einnahmenverzicht

Art. 10 ¹Die Bezugsbehörde kann bei Sanierungen im Rahmen von aussergerichtlichen Nachlassverträgen rechtskräftig veranlagte kantonale Strassenverkehrssteuern erlassen.

² Der Einnahmenverzicht richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt.

Abschreibung

Art. 11 Kantonale Strassenverkehrssteuern, Aufwandschädigungen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Strassenverkehrssteuern sind durch die Bezugsbehörde abzuschreiben,

- a wenn die Betreibung mit einem Pfändungs- oder Konkursverlustschein endet;
- b bei Forderungsuntergang durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag;
- c bei ausgeschlagener Erbschaft;
- d bei vermögenslosem Nachlass;
- e wenn eine Betreibung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde oder aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht eingeleitet wird;
- f wenn wegen Wegzuges ins Ausland oder unbekannten Aufenthaltes eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann;
- g wenn die Forderung erloschen ist.

Verzugs- und Vergütungszins

Art. 12 ¹Auf Forderungen von kantonalen Strassenverkehrssteuern werden erst ab dem Zeitpunkt der Betreibung Verzugszinse hinzugerechnet.

² Auf Rückforderungen von kantonalen Strassenverkehrssteuern wird ein Vergütungszins ausgerichtet, sofern sich die Rückforderung nicht auf die laufende Steuerperiode bezieht.

³ Die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinse entspricht den Zinssätzen, die der Regierungsrat für die direkten Steuern des betreffenden Steuerjahres festgelegt hat.

IV. Ausnahmen von der kantonalen Steuerpflicht

Feststellung der Ausnahmen von Amtes wegen

Art. 13 Die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Amtes wegen festgestellt.

Art. 14 ¹Die Verordnung vom 31. März 1971 über die Motorfahrzeuge des Bundes und ihre Führer (VMBF) bezeichnet die Bundesfahrzeuge.

² Die Strassenfahrzeuge des Bundes werden für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuert.

³ Für Instruktorenwagen des Bundes ist die Normalsteuer zu bezahlen.

⁴ Fahrzeuge der Schweizerischen Post, welche mit kantonalen Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern als Fahrzeuge des Bundes zugelassen werden, sind von der Steuerpflicht vollständig ausgenommen.

Art. 15 ¹Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche Leistungen nach Ziffer 10 des Anhangs zur Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) oder einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder nach UVG erhalten, von der Steuerpflicht für ein Motorfahrzeug ausgenommen.

² Ist eine Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 auf Gesuch hin ein Motorfahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegt durch Verfügungen der zuständigen Behörde das Vorhandensein der Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2.

⁴ Bringt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein ärztliches Zeugnis bei, das eine schwere Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit attestiert, d. h. bestätigt, dass die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel praktisch verunmöglich ist, gelten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht als erfüllt.

Art. 16 ¹Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge von der Steuerpflicht ausgenommen, soweit sie das Fahrzeug im Linienverkehr verwenden. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 4 dieser Verordnung.

² Die Fahrzeuge, welche neben dem Linienverkehr auch für andere Fahrten verwendet werden, unterliegen einer anteilmässigen Besteuerung der ausserhalb des Linienverkehrs zurückgelegten Kilometer.

³ Beträgt das Verhältnis von gefahrenen Kilometern ausserhalb des Linienverkehrs zu den Fahrten im Linienverkehr 10 Prozent oder weniger, wird auf eine Erhebung der Steuer verzichtet.

Eintritt
der Ausnahme-
wirkungen

Art. 17 ¹Gesuchsfreie Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit der Immatrikulation des Fahrzeuges.

² Gesuchspflichtige Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit Eintritt ihrer Voraussetzungen. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht wird aber frühestens ab der Steuerperiode, in der das Gesuch gestellt worden ist, gewährt.

Kontrolle

Art. 18 Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht werden vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt periodisch überprüft. Davon ausgenommen sind Befreiungen auf Grund einer ärztlich attestierte dauerhaften Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit.

Gesuche

Art. 19 ¹Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge haben die vollständigen Daten über den Fahrzeughalter oder die -halterin bzw. die gesuchstellende Person sowie das betreffende Fahrzeug zu enthalten. Die Gesuche und Bestätigungen, inkl. des Nachweises über den Einschluss des betreffenden Fahrzeuges in die Transportkonzession, sind anlässlich der Immatrikulation eines Fahrzeuges schriftlich einzureichen.

² Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge haben die vollständigen Daten über den Fahrzeughalter oder die -halterin bzw. die gesuchstellende Person sowie das betreffende Fahrzeug zu enthalten. Die Gesuche und Bestätigungen sind anlässlich der Immatrikulation eines Fahrzeuges schriftlich einzureichen. Innerhalb der verfügbten Befreiungsdauer gilt die Befreiung jeweils für ein Fahrzeug.

Zusätzliche
Beweismittel

Art. 20 Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist befugt, im Rahmen des Prüfungs- und Kontrollverfahrens weitere Auskünfte bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller einzuholen und Unterlagen einzuverlangen.

Mitwirkung des
Gesuchstellers
bzw.
Fahrzeughalters

Art. 21 ¹Die Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt erst, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen oder vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verlangten Unterlagen vollständig beigebracht wurden.

² Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter, welche eine für die Änderung der Veranlagung erhebliche Tatsache nicht melden, namentlich der Meldepflicht nach Artikel 19 dieser Verordnung nicht oder

nicht rechtzeitig nachkommen, unterliegen den Rechtsfolgen nach Artikel 18 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge.

Mitwirkung
der Behörden

Art. 22 ¹Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist befugt, bei den zuständigen Direktionen und Ämtern Unterlagen, die zum Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge notwendig sind, einzuverlangen.

² Vorbehalten bleiben die Geheimhaltungsvorschriften der besonderen Gesetzgebung.

V. Flottenrabatt

Art. 23 ¹Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die während einer Steuerperiode zwischen 50 000 und 100 000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, erhalten einen Rabatt von zehn Prozent.

² Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100 000 Franken wird für den darüber hinausgehenden Betrag ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

³ Der Rabatt wird jeweils zu Beginn der neuen Steuerperiode zurückgestattet.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 24 Die Verordnung vom 22. Februar 1989 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) wird aufgehoben.

Änderung
eines Erlasses

Art. 25 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA), wird wie folgt geändert:

3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfälliger Kontrollschilder)	Fr.	10.— bis 300.—
5.8	Halbjährliche Steuerveranlagung		10.— bis 50.—

Die bisherige Ziffer 5.8 wird zur Ziffer 5.9.

Die bisherige Ziffer 5.9 wird zur Ziffer 5.10.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Oktober
1998

**Verordnung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Lebensbedarf

Art. 1	Der allgemeine jährliche Lebensbedarf beträgt für:	Fr.
a	Alleinstehende	16 460.—
b	Ehepaare	24 690.—
c	Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen	8 630.—

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
November
1998

**Verordnung
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Rechtspflege

Art. 19 ¹Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen worden sind, können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden.

² Beschwerdeentscheide der Polizei- und Militärdirektion können gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden:

³ Wird eine gestützt auf Artikel 2 erlassene Verfügung angefochten, so ist die kantonale Fremdenpolizei im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren anzuhören.

Art. 20 Aufgehoben.

Legitimation
und Kosten-
vorschuss

Art. 21 Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 4. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
November
1998

Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 2, 7 Absatz 5, 9, 11 Absatz 2, 21 Absatz 2 und 24 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Aufgaben

Art. 1 ¹⁾Die AKB erfüllt Sozialversicherungsaufgaben nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

²⁾ Sie kann eine verwaltungsunabhängige Stelle mit der Kontrolle der ihr angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beauftragen.

Organisation
1. Aufsichtsrat

Art. 2 Der Aufsichtsrat hat neben den in Artikel 12 EG AHVG genannten Aufgaben, insbesondere

- a* die Revisionsstelle der AKB zu bezeichnen;
- b* Dienst- und Aufsichtsbeschwerden gegen die Direktorin oder den Direktor der AKB zu behandeln;
- c* Beschwerden gegen Personalentscheide der Direktorin oder des Direktors der AKB zu beurteilen, wobei die Instruktion der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion obliegt;
- d* über den Rückgriff auf die verantwortlichen Personen bei Schadenersatzforderungen in Anwendung von Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾ zu entscheiden;
- e* dringliche Massnahmen im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 und 3 AHVG²⁾ anzuordnen und
- f* Geschäfte des Regierungsrats vorzuprüfen.

2. Direktion
der AKB

Art. 3 ¹⁾Die Direktorin oder der Direktor der AKB führt und leitet die AKB.

¹⁾ BSG 841.11

²⁾ SR 831.10

² Insbesondere erlässt die Direktorin oder der Direktor der AKB das Geschäftsreglement und weitere Reglemente der AKB und erstattet dem Aufsichtsrat periodisch oder bei besonderen Vorkommnissen Bericht.

3. Revisionsstelle

Art. 4 ¹Eine von der Verwaltung unabhängige Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der AKB.

² Der Aufsichtsrat erstattet dem Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen Bericht.

Zusammenarbeit zwischen der AKB und anderen Stellen
1. ASVS

Art. 5 ¹Die AKB und das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) arbeiten kostenlos zusammen und unterstützen sich gegenseitig beim Erarbeiten von Unterlagen.

² Für die Erfüllung der Aufgaben in der Kinderzulagenordnung räumt die AKB dem ASVS im Sinne eines Abrufverfahrens den elektronischen Zugriff auf ihr Zentralregister ein.

2. kantonale Steuerverwaltung

Art. 6 ¹Die kantonale Steuerverwaltung räumt der AKB zur Festsetzung der persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der einkommensabhängigen Familienzulagen für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne eines Abrufverfahrens den elektronischen Zugriff auf die notwendigen Steuerdaten gegen Entschädigung ein.

² Der Zugriff auf Steuerdaten darf nur erfolgen, soweit die betroffene steuerpflichtige Person die kantonale Steuerverwaltung vom Steuergeheimnis schriftlich entbunden hat. Die kantonale Steuerverwaltung kann entsprechende Kontrollen durchführen.

3. Regierungsstatthalterämter

Art. 7 Die AKB und die Regierungsstatthalterämter informieren sich gegenseitig über das Ergebnis der vorgenommenen Kontrollbesuche bei den Zweigstellen bzw. den Gemeinden.

II. Zweigstellen

Träger

Art. 8 ¹Träger einer Zweigstelle ist die Einwohnergemeinde, welche die Zweigstelle führt.

² Führen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Zweigstelle, so bestimmen sie den Träger der Zweigstelle.

³ Der Träger und die für die Führung der Zweigstelle verantwortliche Person sind der AKB zur Kenntnis zu bringen.

Aufgaben
1. Grundsatz

Art. 9 ¹Die Zweigstellen wirken beim Vollzug der Sozialversicherungsaufgaben der AKB mit. Sie führen insbesondere die in Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 31. Oktober

1997 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)¹⁾ vorgesehenen Aufgaben durch.

² Den Zweigstellen obliegen auch die in Artikel 10 aufgezählten weiteren Aufgaben.

³ Die AKB kann einzelnen Zweigstellen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zusätzlich Aufgaben der AKB, insbesondere die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen übertragen.

2. weitere Aufgaben

Art. 10 ¹Die Zweigstellen nehmen Anmeldungen und Gesuche für Leistungen aus den von der AKB betreuten Sozialversicherungswerken entgegen, leiten die überprüften Unterlagen an die AKB weiter und melden ihr laufend alle erheblichen Veränderungen.

² Sie wirken mit bei der

- ^a Abrechnung von Lohnbeiträgen und der damit verbundenen Überprüfung der Versicherungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge und in der Unfallversicherung;
- ^b Registerführung der AKB;
- ^c Eröffnung und Nachführung von individuellen Konten;
- ^d Überprüfung von Leistungsansprüchen und -abrechnungen;
- ^e Überprüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Arbeitgeberkontrolle unterstehen.

Verhältnis zwischen den Zweigstellen und der AKB

Art. 11 ¹Die AKB verkehrt direkt mit den Zweigstellen.

² Kommt eine Zweigstelle der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach und schafft der Träger trotz ausdrücklicher Aufforderung der AKB nicht fristgerecht Abhilfe, kann die AKB die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Trägers vornehmen.

Verhältnis zwischen den Zweigstellen und den Einwohnergemeinden

Art. 12 Die Einwohnergemeinden stellen den Zweigstellen unaufgefordert, laufend und kostenlos die für die Überprüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die für das Feststellen der Leistungsansprüche geeigneten und notwendigen Angaben zur Verfügung.

Kontrolle der Zweigstellen

Art. 13 ¹Die AKB prüft die Geschäfte der Zweigstellen.

² Sie kann die Prüfung der Geschäfte der Zweigstellen einer Revisionsstelle übertragen.

Personal

Art. 14 ¹Der Träger sorgt im Einvernehmen mit der AKB für die Einarbeitung des Personals einer Zweigstelle.

² Die AKB kann den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären. Die allgemeinen Kosten für die Durchführung die-

¹⁾ SR 831.101

ser Veranstaltungen gehen zu Lasten der AKB. Der Träger einer Zweigstelle kommt für die persönlichen Kosten der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer auf.

Zweigstelle
Staatspersonal

Art. 15 Der Kanton führt unter der Bezeichnung «Zweigstelle Staatspersonal» eine Zweigstelle für das Personal der Kantonsverwaltung. Die Bestimmungen über die Zweigstellen der Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.

Verwaltungs-
kostenbeiträge

III. Verwaltungskosten

Art. 16 ¹Der Verwaltungskostenbeitrag für Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen darf drei Prozent der geschuldeten persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge nicht übersteigen.

² Der Verwaltungskostenbeitrag für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darf zweieinhalb Prozent der auf der Lohnsumme geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge nicht übersteigen.

³ Keine Verwaltungskostenbeiträge werden erhoben auf Beiträgen, die

a der beitragspflichtigen Person nach den Vorschriften der AHV-Ge setzgebung erlassen werden und von der Wohnsitzgemeinde zu bezahlen sind;

b von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezahlt werden, deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht der AHV-Beitrags pflicht unterstehen;

c von Lehranstalten bei ihren Schülerinnen, Schülern und Studierenden oder von Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs und von Jugendheimen bei ihren Insassinnen oder Insassen als Min destbeitrag direkt erhoben werden.

Verwaltungs-
kostenzuschüsse
1. Art

Art. 17 ¹Die AKB entschädigt die Träger der Zweigstellen durch finanzielle Abgeltung.

² Sie kann geeignete Zweigstellen zusätzlich mit besonderen Einrich tungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen.

2. Höhe

Art. 18 ¹Die Träger der Zweigstellen erhalten von der AKB für die Verrichtung ihrer allgemeinen Aufgaben jährlich insgesamt 15 Prozent der von der AKB vereinnahmten Verwaltungskostenbeiträge.

² Sie erhalten zusätzlich für die Durchführung der kantonalen Kinder zulagenordnung jährlich insgesamt ein halbes Prozent bis ein ganzes Prozent der von der AKB vereinnahmten Arbeitgeberbeiträge.

3. Verteilung

Art. 19 ¹Der auf den Träger einer Zweigstelle entfallende Anteil be rücksichtigt

- a zu drei Vierteln die während des Geschäftsjahrs für die AKB vereinahmte Beitragssumme und
 - b zu einem Viertel die Zahl der am Ende des Geschäftsjahres registrierten und für die AKB geführten rentenberechtigten Personen.
- ² Die einzeln errechneten Anteile werden zusammengezählt und anhand der Grösse einer Zweigstelle gewichtet.
- ³ Die Gewichtung beträgt
- a 100 Prozent für die 120 Zweigstellen mit den grössten Werten;
 - b 75 Prozent für die nächsten 50 Zweigstellen;
 - c 50 Prozent für die übrigen Zweigstellen.

4. Ausnahme

Art. 20 Die Entschädigung des Trägers einer Zweigstelle für die Verrichtung weiterer Aufgaben im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 erfolgt unabhängig der Artikel 18 und 19. Sie ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

5. Kürzung

Art. 21 Die AKB kann die Verwaltungskostenzuschüsse an einen Träger kürzen, wenn eine Zweigstelle die Geschäfte nicht vorschriftsgemäss führt oder wenn die AKB oder die Revisionsstelle zu Gunsten der Zweigstelle Sonderarbeiten leisten müssen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Förderung der Zusammenarbeit der Träger zur gemeinsamen Führung von Zweigstellen

Art. 22 ¹Als Entschädigung für den Zusammenschluss von Zweigstellen nach dem 1. Januar 1997 bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erhält jeder beteiligte Träger von der AKB einmalig einen Beitrag, der dem Fünffachen der für das Jahr 1996 ausbezahlten Verwaltungskostenzuschüsse, höchstens aber 50 000 Franken entspricht.

² Als Zusammenschluss gelten alle Zusammenarbeitsformen, bei denen die zusammengeschlossenen Zweigstellen nach aussen und gegenüber der AKB als eine einzige Zweigstelle auftreten.

³ Fällt ein Zusammenschluss innerhalb von zehn Kalenderjahren dahin, sind die bezogenen Zusammenschlussbeiträge der AKB vollenfänglich zurückzuerstatten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23 Die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 4. November 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
November
1998

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt ergänzt:

Anhang 2

Spitalliste

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *e* KVG iVm Artikel 1 Buchstabe *b* EV KVG erlässt der Regierungsrat die folgende Spitalliste. Die auf dieser Liste aufgeführten, in Kategorien gegliederten Institutionen erfüllen die Bedingungen des KVG und entsprechen der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Kantons Bern. Sie sind deshalb zur stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation zulasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

SPITALLISTE 1999 DES KANTONS BERN

1. Akutspitäler mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1.1. Spitalgruppen

Leistungs- aufträge															
Spitalgruppe / Institution	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranke
A Berner Oberland															
RS Thun								Stütz- punkt							
BS Zweisimmen		Inkl. Hämo- dialyse- station													
BS Wattenwil															
BS Erlenbach					a)										

a) bis längstens 31.03.99

SRO															
		Inkl. Hämo- dialyse- station													
RS Langenthal								Stütz- punkt							
BS Niederbipp					b)										
BS Huttwil															
BS Herzogenbuchsee															

b) Schliessung per 31.12.99

Regionalspital Emmental																		
RS Burgdorf		Inkl. Hämo- dialyse- station																
BS Langnau																		
BS Sumiswald						c)												
c) bis längstens 31.12.99																		
RSZ																		
BS Münsingen																		
RISCH																		
BS Riggisberg																		
Spitalverband Bern																		
Tiefenauspital		Inkl. Pneu- mologie- Tiefland- station																
Zieglerspital															neurologische, orthopädische Rehabilitation ¹			
Spitalgruppe Biel																		
RS Biel		Inkl. Hämo- dialyse- station						Stütz- punkt							orthopädische Rehabilitation ²			
Kinderspital Wildermeth																		

1) neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen geriatrischen Patientinnen und Patienten nach Schlaganfall); postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen geriatrischen Patientinnen und Patienten; Sonstiges (Geriatrie als überregionale Zentrumsfunktion/Center of Excellence)

2) postoperative orthopädische Nachbehandlung (von Patientinnen und Patienten aus der Region Biel mit kurzzeitstationär und teilstationär bzw. ambulant zu befriedigendem Behandlungsbedarf)

1.2. Einzelinstitutionen

Institution	Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranke	
		Inkl. Hämo- dialyse- station						Stütz- punkt									
RS Interlaken																	
Inselspital													Inkl. Strahlen- therapie, Nuk.- med., Onkol.	neurologische, orthopädische, psycho- somatische Rehabilitation ³			
BS Aarberg																	
BS Belp																	
BS St-Imier																	
BS Moutier																	
BS Jegenstorf																	
BS Frutigen																	
BS Meiringen																	
BS Saanen					d)	d)											
BS Grosshöchstetten																	

3) neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit erworbener Hirnschädigung unterschiedlicher Ätiologie); psychosomatische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen); Sonstiges (Geriatrie als überregionale Zentrumsfunktion/Center of Excellence; Behandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit komplexen Schmerzproblemen sowie nach Gliedmassen-Amputation mit Prothesen-Bedarf)

d) befristet bis 30.06.99

2. Psychiatrische Kliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

3. Spezialkliniken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagnos- tik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken
Institution															
Bernische Höhenklinik Heiligen schwendi												pulmonale, kardiale und orthopädische Rehabilitation ⁴			
Klinik Bethesda Tschugg												neurologische Rehabilitation ⁵			
Berner Klinik Montana / VS												neurologische, psycho- s somatische und orthopädische Rehabilitation ⁶			

4) pulmonale Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen respektive nach thoraxchirurgischen Eingriffen (Lungenoperationen)); kardiale Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt) sowie postoperative orthopädische Nachbehandlung (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten), jeweils aber nur im Falle gravierender Multimorbidität bzw. fortgeschrittener Organschädigung, stark eingeschränkter Mobilität und bei noch vorhandenem Rehabilitationspotential

5) neurologische Rehabilitation (von medizinisch stabilen Patientinnen und Patienten mit Schädigung des zentralen Nervensystems oder mit Epilepsie)

6) neurologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit krankheitsbedingter Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems); psychosomatische Rehabilitation (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen); postoperative orthopädische Nachbehandlung (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Reintegrationspotential); aktivierende Übergangspflege (von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Reintegrationspotential)

4. Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken mit Beiträgen der öffentlichen Hand

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagnos- tik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken
Institution															
Wysshölzli Herzogenbuchsee															
Klinik Selhofen Kehrsatz															
STZ Kirchlindach															

5. Institutionen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

5.1. Spitalgruppen

Leistungs- aufträge																
Spitalgruppe / Institution	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken	
Sonnenhof AG																
Klinik Sonnenhof / Engeried Bern																
Hirslanden-Gruppe (Betriebsstandorte Kanton Bern)																
Klinik Beau-Site / Permanence Bern																

5.2. Einzelinstitutionen

Leistungs- aufträge																
Institution	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken	
Lindenhofspital Bern		Inkl. Hämo- dialyse- station						Inkl. Psycho- somatik				Inkl. Strahlen- therapie				
Salemsspital Bern																
Klinik Seeland Biel																
Klinik Linde Biel																
Klinik Siloah Gümligen																
Klinik SGM für Psycho- somatik, Langenthal												psycho- somatische Rehabilitation ⁷				

7) psychosomatische Rehabilitation (von Patientinnen und Patienten mit funktionellen Störungen unter spezieller Berücksichtigung ihrer religionspsychopathologischen Aetologie)

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranke
Institution															
Villa Oberburg Oberburg (Burgdorf)															
Klinik Hohmad Thun															
Klinik Urs Klingler Bern															
Privatklinik Piano Biel															

6. Psychiatrische Kliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranke
Institution															
Privatklinik Wyss Münchenbuchsee															

7. Medizinische Rehabilitationskliniken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken
Institution															
Résidence Schönberg Gunten													orthopädische Rehabilitation ⁸		
Haslibergerhof Hasliberg-Hohfluh													orthopädische, kardiale Rehabilitation ⁹		
Kurklinik Eden Oberried													orthopädische Rehabilitation ¹⁰		
Rheuma- und Rehabi- litationsklinik/Fachklinik für Neurologische Rehabilitation Leukerbad / VS													rheumato- logische, neurologische Rehabilitation ¹¹		

8) postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential)

9) postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential; kardiale Rehabilitation (von älteren spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt bei gravierender Multimorbidität, stark eingeschränkter Mobilität und doch noch vorhandenem Rehabilitationspotential)

10) postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Polymorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential (mit Außenstelle für die dementsprechende Nachbehandlung Hochbetagter in der Reha-Pflegeklinik Eden in Ringgenberg)

11) rheumatologische Rehabilitation (von spitalbedürftigen, differentialdiagnostisch abgeklärten und therapierten Patientinnen und Patienten mit krankheits- oder traumatisch bedingter Schädigung des Bewegungsapparates, bei Ausnahme komplexer entzündlicher Erkrankungen, jedoch mit Einschluss von Bechterew); Rehabilitation bei chronischen Rückenschmerzen (interdisziplinäres Therapieprogramm); postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten; neurologische Rehabilitation (von medizinisch stabilen Patientinnen und Patienten mit traumatischer Schädigung des zentralen und peripheren Nervensystems)

8. Kliniken zur Rehabilitaton von Suchtkranken ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Leistungs- aufträge	IPS	Innere Medizin	Chirurgie	Gynäko- logie	Geburts- hilfe	Pädiatrie	Psychi- atrie	Ophtal- mologie	HNO	Haut- und Geschl.- krankh.	Röntgen- diagno- stik	medizin. Rehab.	Geriatrie	perman. Notfall	Rehab. Sucht- kranken
Institution															
Drogenentzugsstation Marchstein, Ittigen															

II.

Diese Ergänzung gilt ab 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999.

III.

Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 11. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
1998

**Verfügung
der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungs-
befugnissen im Baubewilligungsverfahren
(Aufhebung)**

*Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

1. Die Verfügung der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren vom 25. September 1986 wird aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung zu entfernen.

Bern, 3. November 1998 **Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin:**
Schär

27.
August
1998

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a* den Abschluss der Ausbildung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Ausbildungsinstitution der Tertiärstufe bezeugen und
- b* die Befähigung zum Unterricht im heilpädagogischen Bereich ausweisen.

² Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Ziel

Art. 3 ¹Die Ausbildung vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten.

² Die Ausbildung befähigt die Diplomierten,

- a* erschwerende Lernbedingungen zu erfassen;
- b* stufengemässen Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
- c* sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich tätig zu sein;
- d* hinsichtlich heilpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein;

- e das familiäre und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen;
- f mit beteiligten Fachleuten und Institutionen zusammenzuarbeiten;
- g ihre eigene Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu reflektieren;
- h sich mit Problem- und Aufgabenstellungen sowie Handlungskonzepten wissenschaftlich reflektiert auseinander zu setzen;
- i ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Ausbildungsstruktur

Art.4 ¹Die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik erfordert in der Regel eine Ausbildung für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe.

² Die Ausbildung kann in drei Formen angeboten werden:

- a sie schliesst an ein Lehrdiplom für den Unterricht an Regelklassen an;
- b sie wird in die Ausbildung für den Unterricht an Regelklassen integriert;
- c sie schliesst an ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Erziehungswissenschaften, Pädagogik oder Psychologie an; zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer über eine angemessene Schulpraxis verfügt.

Ausbildungsmerkmale

Art.5 ¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

² Die Ausbildung erfolgt auf Grund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst:

- a Theorie und Praxis der Heilpädagogik,
- b Vertiefung in den Fachbereichen Pädagogik und Didaktik,
- c Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde.

³ Die Ausbildung kann im Bereich der Speziellen Heilpädagogik Schwerpunkte setzen, insbesondere zur Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinnesschädigung (namentlich Hör- und Sehbehinderung), Teilleistungsschwäche, Mehrfachbehinderung.

Praxisausbildung

Art.6 ¹Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

² Die Praxisausbildung erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch Praxisbegleitung ersetzt.

³ Die Begleitung und die Evaluation der Studierenden während der Praxisausbildung werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Dauer

- Art. 7** ¹Das an ein Lehrdiplom für Regelklassen anschliessende Studium dauert im Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre und im berufsbegleitenden Studium mindestens drei Jahre. Es umfasst mindestens 1200 dozentengeleitete Lktionen und 300 Lktionen Praxisausbildung.
- ² Als dozentengeleitete Lktionen werden Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie praxisbegleitende Veranstaltungen bezeichnet.
- ³ Wird die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik in integrierter Form angeboten, erhöht sich die Gesamtdauer gemäss Absatz 1 um die Dauer, die für den Erwerb eines Lehrdiploms für Regelklassen vorausgesetzt wird.

Qualifikation
der Dozenten
und Dozentinnen

- Art. 8** ¹Die Dozenten und Dozentinnen verfügen
- a über einen Hochschulabschluss im entsprechenden Fachgebiet sowie in der Regel über ein Lehr- oder heilpädagogisches Diplom oder
 - b über ein heilpädagogisches Diplom sowie eine qualifizierte Weiterbildung in den Bereichen Beratung, Therapie, Gestaltung oder Leitung.
- ² Sie verfügen darüber hinaus über berufliche Erfahrung und erwachsenenbildnerische Kompetenzen.

Qualifikation
der Praxis-
lehrkräfte

- Art. 9** ¹Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie über eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlichem Unterricht in Schulischer Heilpädagogik.
- ² Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

2. Abschnitt: Diplom

Diplomreglement

- Art. 10** ¹Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.
- ² Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Erteilung
des Diploms

- Art. 11** Das Diplom wird auf Grund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:
- a berufspraktische Ausbildung,
 - b theoretische Ausbildung,
 - c Diplomarbeit.

Diplomurkunde

Art. 12 ¹Die Diplomurkunde enthält:

- a die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- c den Vermerk «Diplom in Schulischer Heilpädagogik»,
- d die Ausbildungsschwerpunkte, in welchen das Diplom abgeschlossen wurde,
- e die Unterschrift der zuständigen Stelle,
- f den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Titel

Art. 13 Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomierte Schulische Heilpädagogin (EDK)» respektive als «diplomierte Schulische Heilpädagogin (EDK)» zu bezeichnen.

Anerkennungskommission

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 14 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung im Bereich der Schulischen Heilpädagogik in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

- ² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.
- ³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.
- ⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

Art. 15 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

- ² Für Ausbildungen, die von Institutionen angeboten werden, die von mehreren Kantonen getragen werden, können die Trägerkantone bestimmen, welcher Kanton das Anerkennungsgesuch einreicht.
- ³ Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.
- ⁴ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 16 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

Art. 17 Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 18 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 19 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

² Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 13 bezeichneten Titel zu führen.

³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beitreten sind.

Bern, 27. August 1998

Der Präsident: *Stöckling*

Der Sekretär: *Arnet*

18
März
1998

**Gesetz
über den öffentlichen Verkehr
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr
wird wie folgt geändert:

Grosser Rat

Art. 14 ¹Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung

- a* und *b* unverändert;
- c* aufgehoben;
- d* unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Regierungsrat

Art. 15 Der Regierungsrat

- a* und *b* unverändert;
- c* beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Beiträge an Investitionen (Art. 5 Abs. 1), über die Bestellung neuer gemeinschaftlicher Leistungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *b*), über die Einführung von Tarifmassnahmen (Art. 8), über Beiträge an den touristischen Verkehr (Art. 9) und über die Förderung internationaler Eisenbahnverbindungen (Art. 10);
- d* beschliesst gestützt auf den Angebotsbeschluss (Art. 14 Abs. 1 Bst. *a*) mit Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen (Art. 6) sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Art. 8);
- e* bisheriger Buchstabe *d*;
- f* bisheriger Buchstabe *e*;
- g* bisheriger Buchstabe *f*;
- h* bisheriger Buchstabe *g*;
- i* bisheriger Buchstabe *h*.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 18. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. August 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2477 vom 18. November 1998:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999